

**7. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Rentweinsdorf vom 21. Oktober 1996**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Rentweinsdorf eine

**7. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.10.1996**

§ 1

(1) **§ 5 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(2) **§ 10 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,25 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rentweinsdorf, 27. Nov. 2008
Markt Rentweinsdorf

Willi Sendelbeck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 27. Nov. 2008 in der Gemeindekanzlei Rentweinsdorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(angebracht am 28.Nov. 2008; abgenommen am 23. Dez. 2008)

Ebern/Rentweinsdorf, 01. Dez. 2008

Marktgemeinde Rentweinsdorf

Willi Sendelbeck,
1. Bürgermeister

Aktenvermerk:

§ 5 Abs. 2 soll hinsichtlich der Beitragspflicht der Dachgeschosse der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden. Diese Regelung hat bereits bis 2005 gegolten und wurde von der h. M. als unzulässig erachtet. Diese bewährte Regelung, die auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung darstellt kann jetzt wieder angewandt werden. Die Satzung sollte deshalb nach Auffassung der Bauverwaltung wieder umgestellt werden.

Von Seiten der Kämmerei wird die Einführung einer Grundgebühr auch bei der Abwassergebühr vorgeschlagen. Nach Auffassung der Verwaltung trägt die Grundgebühr zu einer gewissen Gebührengerechtigkeit bei.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.10.1996 wird gebilligt.

Ebern, 17. Nov. 2008

VG Ebern
i.A.

Haßler

II. Bgm. Sendelbeck z.g.K. und Vorlage in der nächsten MGR-Sitzung